

Rich ter S ch m i d t
als Vorsitzender
Hausfrau Martha S ch u l t z e ,
Dreher Paul S ch n e i d e r ,
als Schöffen
Staatsanwalt W e r n e r
als Staatsanwalt
Kraftfahrer Walter S ch r ö d e r
als gesellschaftlicher Verteidiger
Justizangestellte N e u b e r t
als Protokollführer

für Recht erkannt:

5.1. Das verurteilende Urteil

5.1.1. Der Urteilstenor des verurteilenden Urteils

In diesen Urteilen besteht die Urteilsformel grundsätzlich aus dem Schuld-
ausspruch, dem Ausspruch über die Maßnahme der strafrechtlichen Ver-
antwortlichkeit und aus der Entscheidung über die Auslagen des Ver-
fahrens. Das Gericht muß immer im Urteilstenor ausdrücken, ob die
Straftat ein Verbrechen oder ein Vergehen war. Über die Anrechnung
der Untersuchungshaft braucht nicht mehr entschieden zu werden, da
diese beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kraft Gesetzes
(§ 341 StPO) immer anzurechnen ist.

Beispiel einer Urteilsformel

Der Angeklagte wird wegen Vergehens des Diebstahls zum Nachteil so-
zialistischen Eigentums (§§ 158, 161 StGB) zur Bewährung verurteilt.

Die Bewährungszeit wird auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt.

Der Angeklagte wird verpflichtet, sich an seinem Arbeitsplatz im

..... (genaue Bezeichnung des Betrie-
bes) zu bewähren und zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner
Tat und seiner Verurteilung gezogen hat.

Diese Verpflichtung gilt für die Dauer eines Jahres. Während dieser Zeit
darf das Arbeitsverhältnis ohne Zustimmung des Gerichts nicht gelöst
werden.

Bei schuldhafter Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung
verbundenen Pflichten oder der auferlegten Pflicht zur Bewährung am
Arbeitsplatz kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe von

10 (zehn) Monaten

erfolgen.

Der Angeklagte hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen. L-a

5.1.2. Die Begründung des verurteilenden Urteils

Nur wenn das Urteil überzeugend ist, kann es seine erzieherische Aufgabe
gegenüber dem Angeklagten und der Öffentlichkeit erfüllen. Mit seiner
Urteilsbegründung hat das Gericht die Menschen, denen das Urteil be-
kannt wird, davon zu überzeugen, daß die in der Urteilsformel enthal-
tene Entscheidung auf der Feststellung der Wahrheit, auf der genauen
Einhaltung des sozialistischen Rechts, auf der Wahrung der sozialistischen
Gerechtigkeit beruht. Die Urteilsgründe müssen es dem Angeklagten be-
greiflich machen, wofür er verurteilt wurde und daß seine Verurteilung

12 a Alle Einzelheiten der Urteilsformel werden in folgenden zwei Artikeln behan-
delt: 1) HeymannPompoes/Schindler, Die Formulierung des Urteilstenors in Straf-
sachen, in: NJ 1968, S. 458 ff.; 2) Oettel/Schmidt, Tenorierung der Widerrufungsklausel
bei Verurteilung auf Bewährung, in: NJ 1968, S. 724 ff.